

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. August 2025

Traktanden:

1. Erhöhung Pensum Gemeindepräsidium auf 80%
2. Information zum Stand des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Rhäzüns
3. Varia

Es sind 102 Stimmberechtigte anwesend.

Stimmzähler: Andri Caminada
Lukas Wolbeek

Antrag

Änderung Reihenfolge Traktanden, d.h. zuerst Information zum Betriebs- und Gestaltungskonzept

Abstimmung

Der Antrag wird mit 61 zu 18 Stimmen abgelehnt

1. Erhöhung des Pensums des Gemeindepräsidiums auf 80%

Das Pensum des Gemeindepräsidiums ist im Gesetz über die Entschädigung von Behörden und nebenamtlichen Funktionären in Artikel 3 Absatz 1 auf 60% der Gehaltsklasse 22, Stufe Maximum laut kantonaler Gehaltstabelle festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf den 13. Monatslohn. Das Gesetz trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das Pensum des Gemeindepräsidiums war bis 2015 mit 30 Stellenprozenten dotiert. Zusammen mit der Einführung des Geschäftsleitungsmodells und der Reduktion der Pensen der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder von 10% auf 5% beschloss die Gemeindeversammlung am 3. November 2015, das Pensum des Gemeindepräsidiums auf 60% zu erhöhen. Begründet wurde dies damals einerseits mit der Steigerung der Effizienz der Gemeindeführung und der Verkürzung der Entscheidungswege, andererseits mit der Attraktivitätssteigerung des Amtes und damit die Erhöhung der Anzahl Bewerber.

Mit dem Auslaufen der letzten Wahlperiode 2021-2024 ist der Gemeindepräsident nicht mehr zur Wiederwahl angetreten. An der Wahlversammlung vom 3. Oktober 2024 stellte sich niemand für das Gemeindepräsidium zur Wahl. Reto Loepfe erklärte sich daher bereit, das Amt für ein weiteres Jahr auszuführen. Er betonte ausdrücklich, dass er die Amtsperiode von vier Jahren nicht abschliessen werde und das Amt spätestens per Januar 2026 neu zu besetzen sein werde.

Trotz Einsatz einer dreiköpfigen Findungskommission, Versand eines Flyers an alle Haushalte und dem Schalten einer Stellenausschreibung auf den einschlägigen Job-Portalen liegt bis heute keine Kandidatur für das Amt vor. Rückmeldungen aus der Bevölkerung und der Findungskommission weisen darauf hin, dass das mangelnde Interesse unter anderem mit dem unattraktiven Pensum und dem damit verbundenen Verlust bei der Altersabsicherung zu begründen ist.

Für eine Pensumerhöhung spricht auch die Zunahme der Komplexität der Geschäfte und eine absehbare Zunahme an Infrastrukturprojekten. Mit allfälligen politischen Nebenämtern (Region Imboden, Rhienergie AG, etc.) lässt sich – sofern im Interesse des Amtsinhabers – ein 100%-Pensum erreichen.

Die Mehrkosten bei einer Pensumerhöhung betragen jährlich Fr. 37'513, wobei der Betrag je nach Alter des späteren Amtsinhabers infolge BVG-Abzüge auch etwas tiefer ausfallen kann.

Einsparmöglichkeiten durch eine Pensenreduktion bei den übrigen Vorstandsmitgliedern sind nicht möglich, da diese allein schon mit der Teilnahme an den monatlichen Vorstandssitzungen inkl. Vor- und Nachbereitung bereits Pensum von 4% erreichen und somit das abgegoltene Pensum von 5% ausgeschöpft ist. Einsparungen bei der Gemeindeverwaltung wären höchstens dann möglich, wenn das neue Gemeindepräsidium einen entsprechenden beruflichen Hintergrund (z.B. Buchhaltung) mitbringen würde. Dies bildet aber natürlich keine Wahlvoraussetzung.

Eine Erhöhung des Pensums um 20% führt für sich allein nicht zu einer Steuererhöhung. Eine solche wird aufgrund anderer Faktoren, insbesondere der geplanten Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes, ohnehin unumgänglich sein.

Im Rahmen der Fragerunde beantwortet Gemeindepräsident Reto Loepfe die gestellten Fragen wie folgt:

- Sollte weiterhin kein Ersatz gefunden werden, wird der Kanton nach einer Übergangszeit einen Sachwalter/Regierungskommissär einsetzen, der die Geschäfte der Gemeinde leitet.
- Eine (vorübergehende) Übernahme der Stellvertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist aufgrund deren Arbeitspensen nicht möglich.
- Der Antrag auf Penserhöhung erfolgt nicht aufgrund einer konkreten Interessensbekundung. Erst nach der Publikation der Traktandenliste zur heutigen Versammlung hat sich erstmals ein Interessent bei der Gemeinde gemeldet. Dieser überlegt sich evtl. eine Kandidatur, wenn das Pensum erhöht wird.
- Der Kanton schreibt kein Minimalpensum für das Gemeindepräsidium vor.
- Der Gemeindepräsident darf neben dem 60%-Pensum eine 40%-Stelle innehaben.
- Jobsharing im Gemeindepräsidium ist gemäss kantonalem Recht nicht zulässig.

Diverse Votantinnen und Votanten anerkennen die Leistungen von Reto Loepfe und danken ihm für seinen grossen Einsatz.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, der Erhöhung des Pensums des Gemeindepräsidiums von 60% auf 80% und damit der Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung von Behörden und nebenamtlichen Funktionen zuzustimmen.

Antrag

Schriftliche Abstimmung

Abstimmung

Dem Antrag um schriftliche Abstimmung stimmen 22 Stimmberechtigte zu. Damit ist das erforderliche qualifizierte Mehr von 26 Stimmen nicht erreicht. Die Abstimmung erfolgt offen.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes um Erhöhung des Pensums von 60 auf 80% mit 77 zu 9 Stimmen zu.

2. Information zum Stand des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Rhäzüns

Das von der Gemeindeversammlung am 30. August 2018 beschlossene «Kommunale Räumliche Leitbild» sowie das «Gesamtverkehrskonzept» sieht die Aufwertung der zentralen Strassenräume im Bereich Via Baselga / Via Nova vor. Der Gemeindevorstand hat im bezeichneten Perimeter zusammen mit dem Tiefbauamt des Kantons Graubünden ein Betriebs- und Gestaltungskonzept BGK erarbeiten lassen und als Projekt in das Agglomerationsprogramm 4 Chur eingegeben. Das Agglomerationsprogramm 4 Chur wurde vom Bund genehmigt und mit einem Bundesbeitrag von 30%, für das BGK Rhäzüns maximal CHF 890'400, ausgestattet. Der Gemeindevorstand hat die Umsetzungsplanung an die Firma Donatsch und Partner AG, Maienfeld, vergeben. In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt und der Kantonspolizei sowie mit dem Bauamtsleiter und dem Gemeindevorstand haben Donatsch und Partner AG das Projekt ausgearbeitet und in drei Teile aufgeteilt, nämlich BGK Via Nova Nord, BGK Dorfkern und BGK Via Nova Süd. Während die Projektteile Via Nova Nord und Via Nova Süd insbesondere Anpassungen von Trottoir- und Kantonsstrasse vorsehen, beinhaltet der Teil Dorfkern die gesetzlich vorgeschriebene behindertengerechte Sanierung der Bushaltestelle, die Neugestaltung des Platzes rund um den Denner inkl. Zugang Denner sowie verkehrstechnische Anpassungen im Bereich Via dalla Staziun – Via Nova – Via Baselga.

Anschliessend an die einleitenden Erläuterungen von Reto Loepfe stellen die anwesenden Vertreter von Donatsch und Partner AG, Luca Daguati, und Anna Monsch (Projektpartnerin planikum AG), die entsprechenden Bauteile inkl. geplante Verkehrsführung detailliert vor.

Die veranschlagte Kostenschätzung für das Gesamtprojekt präsentiert sich wie folgt:

Via Nova Nord:	Fr. 675'000
Dorfkern:	Fr. 2'020'000
<u>Via Nova Süd:</u>	<u>Fr. 535'000</u>
Gesamtkosten	Fr. 3'230'000

In diesen Kosten nicht enthalten sind allfällige Werkleitungsarbeiten. Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass der Kreditbetrag drei Mio. Franken jedenfalls nicht überschreiten darf. Das bedeutet, dass anoch gewisse Projektanpassungen nötig sind.

Für die Arbeiten im Rahmen des Agglomerationsprogramms 4 Chur (exkl. Sanierung Bushaltestelle) kann mit Bundesbeiträgen von Fr. 890'400 gerechnet werden. An den Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Sanierung der Bushaltestelle beteiligt sich der Kanton mit Fr. 273'000.

Weiteres Vorgehen

Die Orientierung an der heutigen Gemeindeversammlung erfolgt als Teil einer informellen Mitwirkungsaufgabe. Die Bevölkerung hat anschliessend bis am 8. September die Möglichkeit, zum Projekt, welches öffentlich aufgelegt wird, Mitwirkungseingaben einzureichen. Anschliessend wird das definitive Bauprojekt erarbeitet. Betroffene Anwohner haben später noch die Möglichkeit, sich im Rahmen des Baubewilligungsgesuches einzubringen. Schliesslich hat die Bevölkerung an der Budgetgemeindeversammlung vom November 2026 das letzte Wort.

Im Rahmen der anschliessenden Diskussion werden überwiegend ablehnende bzw. kritische Haltungen geäussert:

- Denner ist bereits heute ausreichend behindertengerecht erschlossen
- Dorfplatz ist kein guter Ort für eine Begegnungszone, insbesondere auch nicht mit Blick auf den ständig zunehmenden Stauumfahrvverkehr
- Rhäzüns kann sich das Projekt nicht leisten
- Es kann nicht sein, dass die Schule bei nötigen Anschaffungen sparen muss und auf der anderen Seite soviel Geld für unnötige Projekte ausgegeben wird
- Die Zustimmung der Kantonspolizei zur Verschiebung des Zebrastreifens Via dalla Staziun – Via Baselga kann aus Sicherheitsüberlegungen nicht nachvollzogen werden
- In nächster Zukunft muss auch noch Geld ausgegeben werden für die behindertengerechte Sanierung der Bushaltestellen LRF und Nord
- Man muss nicht jede kantonale Vorgabe sofort umsetzen. Diese können sich ändern.
- Wie würde sich eine Minimalvariante präsentieren, wenn die vorgeschriebenen Bauteile umgesetzt würden?

Reto Loepfe erklärt, dass der Vorstand die heutigen Äusserungen zur Kenntnis nimmt und diese auch einordnen kann. Er ermuntert die Anwesenden, sich auch im Rahmen der anschliessenden öffentlichen Auflage schriftlich zu äussern. Natürlich sind auch konstruktive Verbesserungsvorschläge willkommen.

3. Varia

Glasfasererschliessung Rhäzüns

Gemäss Zeitplan der ausführenden Firma wäre der Baustart in Rhäzüns für Ende Juli vorgesehen gewesen. Dieses Ziel wurde offenbar verfehlt. Wann der effektive Start erfolgt, ist nicht bekannt.

Möglichkeit der Urnenabstimmung auf Gemeindeebene

Diese wurde im Rahmen der letzten Verfassungsrevision im 2016 durch die vorberatende Kommission verworfen. Die Bevölkerung kann aber selbstverständlich eine entsprechende Initiative einreichen.

Nächste Sitzung

Donnerstag, 2. Oktober 2025 (Ersatzwahl Gemeindepräsidium, Teilrevision Feuerwehrgesetz)

Auflagefrist: 25. August – 23. September 2025

Das Gemeindegesetz für den Kanton Graubünden sieht vor, dass die Protokolle der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Gemeindeversammlung zu veröffentlichen sind. Einsprachen gegen das Protokoll können während der 30-tägigen Auflagefrist schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht werden. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend zur Genehmigung unterbreitet. Wenn innert Frist keine Einsprachen eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt; eine formelle Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist nicht mehr notwendig bzw. sogar ausgeschlossen.

Präsident Reto Loepfe

Kanzlist Adriano Jenal